

Die Wirtschaftskrise in Spanien hat zu einem stetigen Anstieg der Insolvenzverfahren geführt, wobei sich diese Tendenz in den letzten Monaten etwas abgemildert hat. Mit 9.660 Verfahren wurde im Jahre 2013 ein absoluter Höchststand erreicht. Das relativ junge, zum 1. September 2004 in Kraft getretene spanische Konkursgesetz (Gesetz 38/2003 vom 9. Juli 2003, nachfolgend „LC“) bedurfte auch deswegen verschiedener Korrekturen, Anpassungen und Erweiterungen und wurde in den Jahren 2009, 2011, 2013 und 2014 entsprechend reformiert.

Unternehmenserwerb vom Insolvenzverwalter



Trotz dieser Reformen enden die meisten Verfahren (95 Prozent nach den Statistiken) in der Liquidation des Insolvenzschuldners, wobei die Liquidation nicht immer zu einem Untergang des Unternehmens führen muss. Trotz der vielfachen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten haben gerade auch die Konkursrichter selbst die Übertragung von Unternehmen als Ganzes oder den Verkauf von Betriebseinheiten immer wieder vorangetrieben. Diese Lösung („sanierende Übertragung“) hat den Vorteil, dass der einem laufenden Unternehmensbetrieb inneliegende Wert erhalten bleibt. Des Weiteren ermöglicht sie die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und den Erhalt von Arbeitsplätzen gegenüber der traditionellen (und

immer noch mehrheitlichen) Liquidation von einzelnen Vermögensgegenständen oder Sachgesamtheiten.

In der Praxis der spanischen Konkursgerichte ist der Verkauf einer Produktionseinheit sowohl in der allgemeinen Phase als auch in der Liquidationsphase des Konkursverfahrens möglich.

Erwerb eines Unternehmens im Rahmen der Liquidation

Erreicht ein Unternehmen keinen Konkursvergleich („convenio“) mit seinen Gläubigern, wird nach dem LC die Liquidationsphase des Konkursverfahrens eröffnet. Der Insolvenzverwalter übernimmt in diesem Verfahrensteil die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse und muss einen Liquidationsplan („plan de liquidación“ - „LP“) erstellen. Nach dem Leitbild des Gesetzes (siehe Artikel 148 und 149 LC) soll der LP, soweit dies möglich ist, den Verkauf des Unternehmens oder der bestehenden Betriebseinheiten als Ganzes vorsehen. Im Hinblick auf den Inhalt des LPs hat der Insolvenzverwalter eine große Gestaltungsfreiheit. Der LP muss dann von dem Konkursrichter genehmigt werden.

Im Allgemeinen erfolgt die Veräußerung von Sachen und Rechten aus einem Konkursverfahren heraus lastenfrei. Es werden die Vermögensgegenstände übertragen, aber nicht die Verbindlichkeiten, die im Konkursverfahren verbleiben. Dessen ungeachtet ist die Übertragung von Betriebseinheiten im Rahmen der Liquidation nicht ohne Risiken:

- Sofern ein Betriebsübergang im Sinne des Arbeitsrechts vorliegt, haftet der Erwerber zusammen mit dem Veräußerer aufgrund arbeitsrechtlicher Normen, die wiederum Ausfluss eu-

roparechtlicher Vorgaben sind, drei Jahre lang für die vor der Übertragung entstandenen arbeitsrechtlichen Ansprüche. Allerdings kann der Konkursrichter diese Haftung beschränken und anordnen, dass der Erwerber die an den Ausgleichsfonds für Gehaltszahlungen (FOGASA) übergegangenen Schulden nicht übernehmen muss. In der Praxis wird diese Haftungsbefreiung regelmäßig von dem Konkursrichter ausgesprochen.

- Das größte Problem bei dieser Art von Transaktionen stellen die Verbindlichkeiten des Konkurschuldners gegenüber der Sozialversicherung (Sozialabgaben und -leistungen) dar. Die Gesetzeslage und die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte sind nicht eindeutig und es hat Fälle gegeben, in denen die Sozialversicherung sich mit ihren Forderungen an den Erwerber der Produktionseinheit gewandt hat. Das Handelsgericht Nummer 3 von Barcelona hat diese Frage zur Klärung der Situation im Rahmen eines Vorlageverfahrens an den Europäischen Gerichtshof gesandt.
- Für Steuerverbindlichkeiten ist in Artikel 42 Abs. 1 der spanischen Abgabenordnung („Ley General Tributaria“) ausdrücklich geregelt, dass diese bei einem Betriebsübergang im Rahmen eines Insolvenzverfahrens anders als bei einem gewöhnlichen Betriebsübergang nicht auf den Erwerber übergehen.
- Ebenfalls problematisch ist die Übertragung von Verträgen auf den Erwerber, weil hierzu nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich ist. In der Praxis sind gerichtliche Entscheidungen mit dem Ziel der Überwindung dieser Anforderungen ergangen, aber hierzu bedarf es eigentlich einer klareren gesetzlichen Grundlage.

Erwerb während der allgemeinen Phase

Bevor ein Unternehmen im Rahmen einer insolvenzrechtlichen Liquidation abgewickelt wird, muss im Rahmen der allgemeinen Phase („fase común“) das Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft festgestellt werden, als Vorbereitung der Vergleichsphase („fase de convenio“). Grundsätzlich soll das Vermögen des Konkurschuldners während dieser Phase erhalten bleiben und es besteht ein Veräußerungsverbot, aber dennoch kann ausnahmsweise auch während der allgemeinen Phase mit ausdrücklicher Zustimmung des Richters gemäß Artikel 43 Absatz 2 LC das Unternehmen oder eine selbstständige Betriebseinheit im Rahmen eines Asset-Deals verkauft werden. Aufgrund des Ausnahmecharakters müssen besondere Gründe für den vorgezogenen Verkauf

sprechen. Üblicherweise wird in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass wegen der negativen Geschäftsentwicklung und der mit dem Konkursverfahren zusammenhängenden Schwierigkeiten (prozessuale Verzögerungen) ein Abwarten der Liquidationsphase zur Einstellung der Geschäftsaktivitäten führen wird. Der vorgezogene Verkauf mit richterlicher Genehmigung während der allgemeinen Phase wird daher von den meisten Konkursrichtern bestätigt, wenn den Gläubigern ein angemessener Gegenwert zufließt.

Befriedigung der privilegierten, gesicherten Forderungen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs

Die besonders privilegierten Gläubiger des Insolvenzschuldners genießen einen besonderen Schutz im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, der auch bei der Veräußerung einer Unternehmenseinheit zu beachten ist. Grundsätzlich sollen diese Gläubiger nach Artikel 155 Absatz 1 LC aus dem Sicherungsgut befriedigt werden, wozu diese Vermögenswerte nach Artikel 155 Absatz 4 zu versteigern sind.

Es ist umstritten, ob eine Produktionseinheit, zu der mit Hypotheken oder dinglichen Sicherheiten belastete Vermögenswerte gehören, ohne Zustimmung der privilegierten Gläubiger veräußert werden kann. Grundsätzlich und obwohl das Gesetz dies nicht regelt, wird diese Möglichkeit in der Praxis zugelassen, in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls durch das Gericht. Entscheidend ist insofern auch das Vorliegen eines detaillierten und gründlich vorbereiteten LP (der vom Richter nach Anhörung der Gläubiger genehmigt wird), um diese und andere Probleme, wie zum Beispiel die Möglichkeit zur Löschung von Pfändungen und Lasten nach Übertragung der Produktionseinheit, lösen zu können.

Verfahren zur Beendigung von Arbeitsverträgen bei einem Betriebsübergang in der Liquidationsphase

Der Erwerber einer Betriebseinheit tritt grundsätzlich in die bestehenden Arbeitsverträge ein. Sofern der Erwerber dies nicht möchte und die Insolvenzverwaltung und der Konkursrichter dies für zweckmäßig für das Konkursverfahren erachten, ist es möglich, einige oder alle Arbeitsverträge im Rahmen des Konkursverfahrens mittels des in Artikel 64 LC geregelten Verfahrens zu beenden. ▶

David Grasa, Abogado und Insolvenzverwalter,

Monereo Meyer Marinel-lo RESOLVENZ

Philipp von Wolffersdorff, Abogado und Rechtsanwalt,

Monereo Meyer Marinel-lo ABOGADOS

Im Rechtsanwaltsverzeichnis der AHK Spanien finden Sie Einträge von deutschsprachigen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Spanien. / En el registro de abogados de la Cámara Alemana puede encontrar abogados y asesores fiscales en Alemania que habla español.

<http://www.rechtsanwalt-spanien.ahk.es>